

zu TOP 5

- 50 -

|   |   |
|---|---|
| Haupt- und Bürgeramt                        |   |
| <input checked="" type="checkbox"/> - 101 - | <input type="checkbox"/> - 103 -                                    |
| 14. Juni 2012                               |   |
| <input type="checkbox"/> - 1012 -           | <input type="checkbox"/> - 104 -                                    |
| <input type="checkbox"/> - 102 -            | <input type="checkbox"/> - 105 - <input type="checkbox"/> Büro 1100 |

Stadtverordneten-Versammlung  
Kassel  
Eing. 26. JUNI 2012

Kassel, 4. Juni 2012 / Scho  
Frau Scholz  
Tel. 51 37

An

-10- über -I- und -II-

*16*  
*14. Juni 2012*

|                                |
|--------------------------------|
| Büro des<br>Oberbürgermeisters |
| Eing. 06 JUNI 2012             |

Anfrage CDU-Fraktion vom 24. April 2012  
„Inklusion“  
Vorlage Nr. 101.17.445

|  |
|--|
| Haupt- und Bürgeramt<br>- Hauptabteilung - |
| Eing. 14. JUNI 2012                        |

Zur Anfrage der CDU-Fraktion nehmen wir wie folgt Stellung:

Frage:

Welche Vorbereitungen hat der Magistrat getroffen, um das Thema Inklusion außerhalb des Bereichs Schule in seiner Zuständigkeit umzusetzen?

Antwort:

Das Sozialamt ist für die ambulante Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für Menschen mit einer drohenden oder Menschen mit einer bereits eingetretenen Behinderung zuständig.

In diesem Kontext sehen wir auch eine Teilzuständigkeit der Inklusion beim Sozialamt. Die Inklusion ist allerdings nicht allein auf den Bereich der Behinderung im Sinne der (ambulanten) Eingliederungshilfe zu begrenzen. Neben dem Sozialamt als örtlichem Sozialhilfeträger ist der Landeswohlfahrtsverband als überörtlicher Träger für stationäre Maßnahmen zuständig.

In der Hilfe für Menschen mit Behinderungen vollzieht sich ein Paradigmenwechsel. Die behinderten Menschen rücken in den Mittelpunkt bei der Entscheidung der erforderlichen Leistungen. Die Anforderungen und Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention sowie des Nationalen Aktionsplans des Landes Hessen wurden durch das Sozialamt bereits vor einiger Zeit aufgenommen, an einer Umsetzung wird gearbeitet. Aufgrund dieser Anforderungen werden sich neue Herausforderungen an die bestehende Fallbearbeitung und Personalbemessung bei der Bearbeitung von Ansprüchen für Leistungsempfänger im Sozialamt ergeben. Bei der Leistungserbringung nach dem SGB XII wird der Selbstbestimmung und dem Wunsch- und Wahlrecht des betroffenen Menschen ein immer größerer Stellenwert eingeräumt, dem Rechnung zu tragen ist.

Durch die Inklusion soll den betroffenen Menschen eine uneingeschränkte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht werden. Dieses Ziel ist nicht allein durch die Eingliederungshilfe zu erreichen.

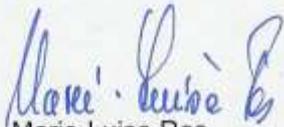
Vielmehr handelt es sich dabei um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht nur durch den Sozialhilfe- oder Schulträger erfüllt werden kann. Die Umsetzung der Inklusion erfordert einen Bewusstseinswandel. Um inklusive Lebensbedingungen zu schaffen, sind beispielsweise (städte-)bauliche und planerische Veränderungen sowie ein angepasstes Kommunikationsverhalten erforderlich.

Die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention erfordern hohe finanzielle Ressourcen und einen langen Umsetzungsprozess. Durch die Stadtverwaltung sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um diese Ansprüche zu verwirklichen.

*16.25.6.*

Im August 2011 wurde durch den Oberbürgermeister eine Projektgruppe eingerichtet, die einen „Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ erarbeiten soll. Damit ist die Möglichkeit gegeben, die verschiedenen Akteure und Handlungsfelder miteinander zu vernetzen und am Bedarf des Menschen mit Behinderungen orientiert zu steuern.

Die Umsetzung erfordert erhebliche Mehraufwendungen, die von den Kommunen nur mit einem finanziellen Ausgleich des Landes zu ermöglichen sind.



Marie-Luise Ros  
stellvertretende Amtsleiterin